

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2015

Nr. 2015/1349

## Fehren: Kantonaler Erschliessungsplan Hauptstrasse, Büsserachstrasse bis Spahnweg

---

### 1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Hauptstrasse, Abschnitt Büsserachstrasse bis Spahnweg, Fehren, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 11. Mai 2015 bis 12. Juni 2015 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

### 2. Erwägungen

Das Projekt umfasst die Gesamterneuerung der Kantonsstrasse im Abschnitt Büsserachstrasse bis Spahnweg in Fehren. Die Kantonsstrasse wird neu gestaltet mit einem durchgehenden Gehweg gestaltet. Im Abschnitt Büsserachstrasse bis Lixweg liegt der Gehweg auf der Ostseite und im Abschnitt Lixweg bis Spahnweg auf der Westseite.

#### 2.1 Altlasten

Der Gehweg auf der Westseite grenzt an eine ehemalige Deponie für Aushubmaterial und gilt als belasteter Standort im Sinne von Art. 2 der eidgenössischen Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680). Dieser ist im kantonalen Altlastenkataster als "nicht untersuchungsbedürftiger, belasteter Standort" verzeichnet (KBS Nr. 22.126.0006A). Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist somit für diesen Standort beim heutigen Kenntnisstand auszuschliessen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf dieses belasteten Standortes entsteht. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden durch das Bauvorhaben somit eingehalten.

#### 2.2 Entwässerung

Mit der Strassensanierung wird ein neues Strassenentwässerungskonzept realisiert. Es werden neue Schlammsammler an den bestehenden Standorten erstellt. Die Anschlussleitungen werden, soweit möglich, wieder verwendet oder bei Bedarf neu erstellt. Das Einzugsgebiet, welches heute in den Sauberwasserkanal oder in die Mischwasserkanalisation mündet, bleibt bis auf einen Anschluss unverändert. Im Abschnitt Lixweg bis Buchackerweg wird ein zusätzlicher Schlammsammler angeordnet, welcher eine Strassenfläche von ca. 250 m<sup>2</sup> entwässert und in das Dorfbächli einleitet.

Diese Einleitung des Strassenabwassers in das Dorfbächli benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die-

se Bewilligung für den beschriebenen technischen Eingriff in das Dorfbächli wird mit Auflagen erteilt.

### 2.3. Waldrechtliche Bewilligungen

Die Gesamterneuerung der Kantonsstrasse erfordert die Sanierung und den Neubau verschiedener Werkleitungen. Die projektierte Elektroleitung zum Stufenpumpwerk Obere Weid, der Neubau der Sauberwasserleitung im Bereich Obere Weid sowie die projektierte Strassenentwässerung gegenüber der Einmündung Lixweg beanspruchen Waldareal und stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Massgebend sind die Situationspläne 1:200 für die Werkleitungen vom 1. Juli 2015. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion bzw. die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Das Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die erforderliche Ausnahmbewilligung (nachteilige Nutzung) kann gestützt auf Art. 16 WaG in Verbindung mit § 9 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

Das Bauvorhaben unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m im Bereich der Einmündung Lixweg sowie auf der gegenüberliegenden Strassenseite beim Dorfbach. Nach § 5 lit. c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW; BGS 931.72) kann eine Ausnahmbewilligung erteilt werden, wenn eine Baute aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordert. Diese Voraussetzung ist erfüllt und die Ausnahmbewilligung kann daher erteilt werden.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Hauptstrasse, Büsserachstrasse bis Spahnweg, Fehren, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.4 Der Fischereiaufseher (rudolf.christ@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.5 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.6 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.7 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.8 Das Projekt ist gemäss Aushub- und Entsorgungskonzept sowie gemäss dem geologischen resp. geotechnischen Bericht über die Baugrundverhältnisse auszuführen. Die Aushubarbeiten und die Triage sind durch eine Fachperson zu begleiten.

- 3.9 Die Ausnahmegewilligung nach § 5 lit. c VWW für die Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt.
- 3.10 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (NN2015-014) nach Art. 16 WaG in Verbindung mit § 9 WaGSO und § 25 WaVSO wird mit Auflagen erteilt.
- 3.11 Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldareals zu erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die beanspruchte Waldfläche sorgfältig wiederherzustellen. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ausserhalb der Bauflächen Bauinstallationen und Baupisten zu errichten sowie Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend zu deponieren. Falls Bäume oder Sträucher entfernt werden müssen, ist die Holzschlagbewilligung des zuständigen Kreisförstlers einzuholen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (fad/muh), mit 3 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (NN2015-014) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht, Rudolf Christ, Solothurnerstrasse 233, 4601 Olten

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren, mit 1 gen. Plan (später)

Amtliche Vermessung, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21,  
4208 Nunningen

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Fehren: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan  
[Situationsplan 1:200] Hauptstrasse, Büsserachstrasse bis Spahnweg")